

Swiss-Foundations, der Verband der Schweizer Förderstiftungen, umfasst derzeit 51 Mitglieder, die 2007 über 280 Millionen Franken ausgeschüttet haben. Dies entspricht 20% des geschätzten Gesamtfördervolumens aller Schweizer Stiftungen von rund 1 Milliarde Franken.

Das Hauptanliegen des Verbandes betrifft Art. 33a des gültigen Mehrwertsteuergesetzes. SwissFoundations plädiert dafür, dass dieser in seiner heutigen Form beibehalten und neu in Artikel 18 des Entwurfs des Mehrwertsteuergesetzes festgeschrieben wird.

Anhörung WAK des Nationalrates vom 26. August 2008 zur geplanten Revision des Mehrwertsteuergesetzes

## **Gemeinnützigkeit entlastet den Staat und darf nicht bestraft werden!**

### **Ausgangslage**

Pro Jahr werden in der Schweiz mehrere hundert Stiftungen gegründet. Die Schweiz ist auf diesem Terrain in Europa führend. Dazu trägt auch das neue Stiftungsrecht bei, das Anfang 2006 in Kraft getreten ist. Es existieren rund 12'000 gemeinnützige Stiftungen mit einem Kapital von über 50 Milliarden Franken und geschätzten jährlichen Ausschüttungen von 1 Milliarde Franken.

Gemeinnützige Organisationen und Stiftungen springen dort ein, wo Staat und Wirtschaft nicht mehr helfen können oder wollen. Sie stellen Geld für Bildung, Forschung, Sozialfürsorge, Kultur, Kinder- und Jugendhilfe und vieles mehr zur Verfügung. Damit entlasten sie (auch) den Staatshaushalt. Ein aktuelles Beispiel ist die Denkmalpflege, deren Budget von den beiden Räten im letzten Jahr wiederum eingefroren wurde und die nun dringend auf privates Geld, unter anderem von Stiftungen, angewiesen ist.

Die geplante Mehrwertsteuer-Revision entzieht gemeinnützigen Organisationen Geld, das heute zielgerichtet und wertvoll eingesetzt wird.

## 1. Klare Unterscheidung zwischen Sponsoring und Spenden wichtig

Spenden an gemeinnützige Organisationen und Ausschüttungen von gemeinnützigen Stiftungen unterliegen nicht der Mehrwertsteuer. In beiden Gesetzesentwürfen gelten Subventionen und Spenden richtigerweise nicht als steuerbares Entgelt. **Unzureichend geht der MWST-Entwurf mit der Unterscheidung zwischen steuerpflichtigem Sponsoring und steuerfreien Spenden um, wie sie im geltenden Artikel 33a des Mehrwertsteuergesetzes geregelt ist.** Im neuen Gesetzesentwurf Teil A ist die Unterscheidung zwischen steuerpflichtigem Sponsoring und steuerfreien Spenden als Ausnahme geregelt. Diese falsche Plazierung – als Ausnahme würde der Artikel bei der Abschaffung aller vorgesehenen Ausnahmen wegfallen – gefährdet die Wirkung dieses für Stiftungen so wichtigen Artikels.

Artikel 33a des geltenden MWSTG ist erst am 1. Januar 2006 mit dem neuen Stiftungsrecht in Kraft getreten. Sein Zweck war, die bisherige Praxis zu klären, die immer wieder zu aufwendigen Diskussionen und Prozessen Anlass gab. Eine Abschwächung oder gar Aufhebung dieses Artikels würde die Klarheit, die mit ihm erreicht wurde, wieder zunichte machen. Es gibt keinen Grund, von ihm schon wieder abzurücken. In der Botschaft wird denn auch ausgeführt, die Abgrenzung zwischen nicht steuerbaren Spenden und steuerbarem Sponsoring solle gleich wie heute gehandhabt werden. Mit den vorgelegten Gesetzesentwürfen wird dieses Ziel aber verfehlt. SwissFoundations schlägt deshalb drei Anpassungen vor (siehe Anhang).

## 2. Aufhebung der Kürzung des Vorsteuerabzugs notwendig

Ein weiterer Mangel der Vorlage betrifft den Vorsteuerabzug. Dank ihm wird der Gesamtwert einer Ware oder Dienstleistung nur einmal belastet. **Gemäss dem Entwurf müssen steuerpflichtige Personen ihren Vorsteuerabzug verhältnismässig kürzen, wenn sie Spenden oder Subventionen erhalten.**

Die Botschaft führt dazu aus, dass Spenden und Subventionen «Nicht-Entgelte» sind und die Ausnahme vom Vorsteuerabzug daher «an sich systemwidrig» ist. Dann wird lapidar angefügt, «aus finanzpolitischen Gründen» müsse «die [...] Kürzung des Vorsteuerabzugs bei Erhalt von Subventionen und Spenden beibehalten werden». Dass dieses Vorgehen in Tat systemwidrig ist, hat schon der vom Bundesrat beauftragte Sachverständige Peter Spori moniert. In seinem Bericht vom 12. Mai 2006 kam er zum Schluss, dass Vorsteuerkürzungen wegen Subventionen und Spenden steuersystematisch nicht haltbar sind.

### **Gegen die Zementierung dieses Missstandes sprechen noch weitere Gründe:**

- Gemeinnützigkeit, von der Staat und Gesellschaft profitieren, muss als schützenswertes Gut behandelt werden. Es ist sinnlos, sie mit der linken Hand zu fördern und mit der rechten Hand durch Steuern zu belasten, wobei diese Last in erster Linie die Empfänger von Sozial-, Kultur- und Bildungsleistungen zu tragen haben.
- Gemeinnützigkeit ist fast immer mit Freiwilligenarbeit verbunden. Der Einsatz von Bürgern für das Gemeinwesen, das bewährte Schweizer Milizprinzip, muss belohnt und darf nicht mit Fiskalabgaben bestraft werden.
- Was gemeinnützige Organisationen an Steuern abführen müssen, können sie nicht ausschütten. Dies führt dazu, dass subsidiär der Staat vermehrt Unterstützung zu leisten hat. Hier beisst sich die Katze in den Schwanz.

- Aus föderalistischer Optik kommt es zu einer kuriosen und unbefriedigenden Umverteilung. Die Mehrwertsteuern, die nach Bundesbern fliessen, müssen durch erhöhte Subventionen von Bund, den Kantonen und Gemeinden ersetzt werden.
- Durch die geplanten Massnahmen würde die Schweiz als hervorragender Standort für Stiftungen markant geschwächt. Die Schweiz verlöre im internationalen Vergleich an Terrain. Eine Stiftung, die sich nicht in der Schweiz domiziliert, wird in der Regel in der Schweiz auch keine Ausschüttungen vornehmen.
- Stiftungen werden zukünftig Gesuche erhalten, welche bis zu 6,1% («plus MwSt.») höhere Beiträge verlangen. Damit können sie zukünftig weniger Projekte fördern. Die Leidtragenden sind abgewiesene Gesuchsteller mit guten Projekten.
- Fiskalpolitisch ist die Kürzung des Vorsteuerabzugs keineswegs zwingend. Die «Steuerausfälle», die sich aus der Beseitigung der Vorsteuerkürzungen ergeben würden, beliefen sich gemäss dem Eidg. Finanzdepartement auf rund 425 Millionen Franken. Sie könnten zur Wahrung der Haushaltsneutralität der Reform anderweitig kompensiert werden. Zudem stünden diesen verminderten Steuereinnahmen des Bundes massgebliche Einsparungen bei Kantonen und Gemeinden gegenüber.

### 3. Abschaffung der Ausnahmen trifft die Destinatäre von Stiftungen massiv

Die geplante Abschaffung zahlreicher Ausnahmen trifft die Destinatäre von gemeinnützigen Stiftungen, wie beispielsweise Behindertenorganisationen oder Kulturinstitutionen, massiv. Sie sind entsprechend auf höhere Leistungen von Stiftungen, gemeinnützigen Organisationen oder seitens des Staates angewiesen. Um so wichtiger ist die Aufhebung der Kürzung des Vorsteuerabzugs!

#### Fazit

---

##### SwissFoundations

- ist für die Beibehaltung der klaren Unterscheidung zwischen steuerpflichtigem Sponsoring und steuerfreien Spenden;
- fordert die Aufhebung der Kürzung des Vorsteuerabzugs für gemeinnützige Organisationen;
- spricht sich für die Beibehaltung der gemeinnützigen Steuerausnahmen aus.

#### **Die vorgesehenen Änderungen bedeuten schlicht weniger Geld für Kultur, Bildung, Forschung, Kinder- und Jugendhilfe, Sozialfürsorge und Sport.**

SwissFoundations setzt sich weiter dafür ein, dass

- die Schweiz attraktive Rahmenbedingungen für die Gründung und Führung von Stiftungen bietet, dazu zählt auch ein für gemeinnützige Organisationen förderliches Mehrwertsteuergesetz;
- möglichst viel Geld in gemeinnützige Projekte investiert wird;
- private Initiativen staatliches Handeln wie schon heute massgeblich entlasten und ergänzen.

## Anhang

### Damit Sponsoring und Spenden klar unterschieden werden können, beantragt SwissFoundations:

1. Der Gehalt von Art. 33a MWSTG ist im Gesetzesentwurf A unter den Ausnahmen geregelt und würde bei deren Abschaffung ebenfalls wegfallen. Er ist am systematisch richtigen Ort anzufügen, nämlich bei der Definition der Spenden (in Art. 18 Abs. 2 Ziff. d E-MWSTG). Die Regelung auf Gesetzesstufe muss beibehalten werden.
2. Der rudimentäre Wortlaut des aktuellen Entwurfs von Art. 21 Ziff. 27 E-MWSTG ist zu ersetzen durch die heutige explizite Regelung. Diese hat sich bewährt. In Art. 33a MWSTG werden wichtige Einzelfragen ausgewogen geregelt. Nur die heutige Ausführlichkeit behält die erst im Jahr 2006 mühsam erreichte Rechtssicherheit bei und verhindert einen Rückfall in die früheren Zustände. Schwierigkeiten beim späteren Vollzug des neuen Gesetzes werden dadurch vermieden.
3. Der materielle Gehalt von Art. 33a MWSTG muss im Gesetzesvorschlag B integriert werden, wo derzeit eine Regelung wie im Gesetzesvorschlag A fehlt.

## Stand heute

### Beiträge an gemeinnützige Organisationen oder von solchen

#### Art. 33a MWSTG

- 1 Gemeinnützige Organisationen, die Beiträge erhalten, erbringen keine Gegenleistung, wenn sie in Publikationen ihrer Wahl den Namen oder die Firma des Beitragszahlers in neutraler Form einmalig oder mehrmals nennen oder bloss das Logo oder die Originalbezeichnung von dessen Firma verwenden.
- 2 Wer Beiträge von gemeinnützigen Organisationen empfängt, erbringt keine Gegenleistung, wenn er oder sie deren Namen in Publikationen ihrer Wahl, einmalig oder mehrmals, nennt. Enthält der Name der Organisation zugleich die Firma eines Unternehmens, so stellt auch die Publikation dieses Namens in neutraler Form oder die blosser Verwendung des Logos oder der Originalbezeichnung der Firma keine Gegenleistung dar.
- 3 Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Grundsätze gelten auch bei einer Unterstützung in Form einer geldwerten Leistung, zum Beispiel bei der Zuwendung von Naturalien.
- 4 Eine Organisation gilt als gemeinnützig, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
  - a. Es handelt sich um eine juristische Person, welche auf die Verteilung des Reingewinnes an die Mitglieder, Gesellschafter und Organe verzichtet; ist die juristische Person eine Erwerbsgesellschaft, muss dieser Verzicht in den Statuten ausdrücklich festgehalten sein.
  - b. Ihre Mittel sind unwiderruflich gemeinnützigen Zwecken gewidmet; der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsfördernden Tätigkeiten ausgeübt werden.
  - c. Sie übt eine Tätigkeit aus, die im Interesse der Allgemeinheit liegt.
  - d. Sie übt diese Tätigkeit uneigennützig aus.

## Vorschlag Bundesrat Teil A

### Art. 18 Grundsatz

- ...  
2 Mangels Leistung gelten namentlich die folgenden Mitteilflüsse nicht als Entgelt:  
d. Spenden;
- Art. 21 Von der Steuer ausgenommene Leistungen
- ...  
2 Von der Steuer ausgenommen sind:  
...  
27. Bekanntmachungsleistungen, welche gemeinnützige Organisationen zugunsten Dritter oder Dritte zugunsten gemeinnütziger Organisationen erbringen;»

## Vorschlag Bundesrat Teil B

### Art. 10 Grundsatz

- ...  
4 Eine Institution gilt als gemeinnützig, wenn:
  - a. es sich um eine juristische Person handelt, welche auf die Verteilung des Reingewinnes an die Mitglieder, Gesellschafter und Gesellschafterinnen und Organe verzichtet; ist die juristische Person eine Erwerbsgesellschaft, so muss dieser Verzicht in den Statuten ausdrücklich festgehalten sein;
  - b. ihre Mittel unwiderruflich gemeinnützigen Zwecken gewidmet sind; der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsfördernden Tätigkeiten ausgeübt werden;
  - c. sie eine Tätigkeit ausübt, die im Interesse der Allgemeinheit liegt; und
  - d. sie diese Tätigkeit uneigennützig ausübt.»

## Vorschlag SwissFoundations

### Art. 18 Abs. 2 Ziff. d E-MWSTG in Teil A und B:

- ...  
2 Mangels Leistung gelten namentlich die folgenden Mitteilflüsse nicht als Entgelt:  
...  
d. Spenden. Als solche gelten Beiträge an gemeinnützige Organisationen ohne Gegenleistung. Gemeinnützige Organisationen, die Beiträge erhalten, erbringen keine Gegenleistung, wenn sie in Publikationen ihrer Wahl den Namen oder die Firma des Beitragszahlers in neutraler Form einmalig oder mehrmals nennen oder bloss das Logo oder die Originalbezeichnung von dessen Firma verwenden.
- Wer Beiträge von gemeinnützigen Organisationen empfängt, erbringt keine Gegenleistung, wenn er oder sie deren Namen in Publikationen ihrer Wahl, einmalig oder mehrmals, nennt. Enthält der Name der Organisation zugleich die Firma eines Unternehmens, so stellt auch die Publikation dieses Namens in neutraler Form oder die blosser Verwendung des Logos oder der Originalbezeichnung der Firma keine Gegenleistung dar. Diese Grundsätze gelten auch bei einer Unterstützung in Form einer geldwerten Leistung, zum Beispiel bei der Zuwendung von Naturalien.
- Eine Organisation gilt als gemeinnützig, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
  - a. Es handelt sich um eine juristische Person, welche auf die Verteilung des Reingewinnes an die Mitglieder, Gesellschafter und Organe verzichtet; ist die juristische Person eine Erwerbsgesellschaft, muss dieser Verzicht in den Statuten ausdrücklich festgehalten sein.
  - b. Ihre Mittel sind unwiderruflich gemeinnützigen Zwecken gewidmet; der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsfördernden Tätigkeiten ausgeübt werden.
  - c. Sie übt eine Tätigkeit aus, die im Interesse der Allgemeinheit liegt.
  - d. Sie übt diese Tätigkeit uneigennützig aus.»

Art. 21 Ziff. 27 E-MWSTG in Teil A und Art. 10 Abs. 4 in Teil B: streichen